

Die Europäische Kommission hat am 11.6.2024 die zwölfte Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht und darin die Justizsysteme der Mitgliedstaaten verglichen. Die essenzielle Bedeutung von Rechtsanwälten und ihren Berufsorganisationen beim Schutz von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit wird dabei explizit hervorgehoben (vgl. BRAK-Newsletter vom 21.6.2024). Das Justizbarometer gibt seit dem Jahr 2013 jährlich einen Überblick über Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme. Durch Abfrage zahlreicher Parameter solle eine Datengrundlage für die Vergleichbarkeit und die Verbesserung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Ergebnisse des Justizbarometers fließen u. a. in den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission, in die Ausarbeitung länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, in die Bewertung der Umsetzung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne und in die Feststellung von Rechtsstaatlichkeitsverstößen im Rahmen der Rechtsstaatskonditionalität ein. Die Unabhängigkeit der Justiz werde im Wesentlichen auf Grundlage ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sowie systemischer Vorkehrungen zum Schutz der Unabhängigkeit von Richtern in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bewertet. Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Gerichte habe sich in vielen Mitgliedstaaten im Vergleich zum Jahr 2016 verbessert. Deutsche Gerichte werden jeweils von etwa 70 % der Bevölkerung und der Unternehmen für unabhängig gehalten, Deutschland liegt damit im oberen Drittel der Mitgliedstaaten. Auch in diesem Jahr beurteilt das Justizbarometer die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Anwälte. Wie schon im Vorjahr gebe es für Deutschland einen Punktabzug aufgrund der ministeriellen Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Bei der Zahl der Anwälte pro Einwohner, welche einen Indikator für die Qualität der Justizsysteme darstellt, läge Deutschland im oberen Mittelfeld. Im Übrigen erkenne das Justizbarometer insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz noch Verbesserungsbedarf, wobei Deutschland hier vergleichsweise gut abschneidet. Die BRAK hatte sich im Dezember 2023 an einer gezielten, nichtöffentlichen Konsultation der Kommission zum Justizbarometer 2024 beteiligt und sich zudem für eine gemeinsame Stellungnahme im Rahmen des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) engagiert.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Werbung für Biozidprodukte – Keine Verwendung der Bezeichnung „hautfreundlich“

Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ist dahin auszulegen, dass der Begriff „ähnliche Hinweise“ im Sinne dieser Bestimmung jeden Hinweis in der Werbung für Biozidprodukte umfasst, der – wie die in dieser Bestimmung genannten Angaben – diese Produkte in einer Art und Weise darstellt, die hinsichtlich der Risiken dieser Produkte für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder ihrer Wirksamkeit irreführend ist, indem er diese Risiken verharmlost oder sogar negiert, ohne jedoch zwingend allgemeinen Charakter zu haben.

EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-296/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1537-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Zum durch Diebstahl personenbezogener Daten verursachten immateriellen Schaden

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung vorgesehene Schadenersatzanspruch ausschließlich eine Aus-

gleichfunktion erfüllt, da eine auf diese Bestimmung gestützte Entschädigung in Geld es ermöglichen soll, den erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass der Grad der Schwere und die etwaige Vorsätzlichkeit des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen begangenen Verstoßes gegen diese Verordnung für die Zwecke des Ersatzes eines Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung berücksichtigt werden.

3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass im Rahmen der Festlegung der Höhe des aufgrund des Anspruchs auf Ersatz eines immateriellen Schadens geschuldeten Schadenersatzes davon auszugehen ist, dass ein solcher durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachter Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung.

4. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass wenn ein Schaden gegeben ist, ein nationales Gericht bei fehlender Schwere des Schadens diesen ausgleichen kann, indem es der betroffenen Person einen geringfügigen Schadenersatz zuspricht, sofern dieser Schadenersatz geeignet ist, den entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.

5. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist im Licht der Erwägungsgründe 75 und 85 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der Begriff „Identitätsdiebstahl“ nur dann erfüllt ist und einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach dieser Bestimmung begründet, wenn ein

Dritter die Identität einer Person, die von einem Diebstahl personenbezogener Daten betroffen ist, tatsächlich angenommen hat. Jedoch kann der Ersatz eines durch den Diebstahl personenbezogener Daten verursachten immateriellen Schadens nach der genannten Vorschrift nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen nachgewiesen wird, dass ein solcher Diebstahl von Daten anschließend zu einem Identitätsdiebstahl oder -betrug geführt hat.

EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-182/22 und C-189/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1537-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Befürchtung der Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte als immaterieller Schaden

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung für sich genommen nicht ausreicht, um einen Anspruch auf Schadenersatz nach dieser Bestimmung zu begründen. Die betroffene Person muss auch das Vorliegen eines durch diesen Verstoß verursachten Schadens nachweisen, ohne dass dieser Schaden jedoch einen gewissen Schweregrad erreichen müsste.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die Befürchtung einer